

Telefon: 233 - 83940
Telefax: 233 - 83944

**Referat für
Bildung und Sport**
Grund-, Mittel-,
Förderschulen und
Tagesheime
RBS-A-4

**Trägerauswahlverfahren für freigemeinnützige und
sonstige Träger als
Ganztagskooperationspartnerinnen und
Ganztagskooperationspartner im Rahmen der
Kooperativen Ganztagsbildung an Münchner
Grundschulstandorten**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16675

Anlagen

**Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses
des Stadtrates in der gemeinsamen Sitzung vom 05.11.2019 (VB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

In der Beschlussvorlage für die Vollversammlung des Stadtrats vom 25.04.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11225) war im Rahmen des Eckpunktepapiers für das Modell „Kooperative Ganztagsbildung“ noch dargestellt worden, dass die jeweilige Schulleitung die Entscheidung über die Wahl der Ganztagskooperationspartnerin bzw. des Ganztagskooperationspartners im Benehmen mit der Landeshauptstadt München trifft.

Im Rahmen der bisherigen Projektphase wurde das Thema "Auswahl der Ganztagskooperationspartnerin bzw. des Ganztagskooperationspartners" mit den Ministerien, der Fachlichen Leitung des Staatlichen Schulamts in der Landeshauptstadt München und der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München, dem Münchner Trichter, dem Kreisjugendring München-Stadt sowie dem Kleinkindertagesstättenverein (KKT) und der Verwaltung weiter aufgegriffen und diskutiert.

Vor diesem Hintergrund wurde mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 10.04.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14.20 / V 14058, Antragspunkt 2) das Referat für Bildung und Sport beauftragt, zusammen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein Verfahren zur Auswahl der Ganztagskooperationspartnerin bzw. des Ganztagskooperationspartners

(Trägerauswahl) zu erarbeiten. Das Referat für Bildung und Sport hat darüber hinaus das Stadtjugendamt sowie die oben genannten Institutionen eingebunden.

Nach Rückmeldung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales liegt die Auswahl der Trägerinnen und Träger, die Angebote der Kooperativen Ganztagsbildung auf dem Schulgelände umsetzen, in der Verantwortung der Kommunen als Sachaufwandsträger der Schulen. Die Kommunen sind Eigentümer der Schulanlagen und schließen mit den Ganztagskooperationspartnerinnen bzw. mit den Ganztagskooperationspartnern Überlassungsvereinbarungen.

Eine Einbindung der Fachlichen Leitung des Staatlichen Schulamts als wichtigem Partner in diesem Prozess wird weiter vorgesehen und dies insbesondere vor dem Hintergrund gut funktionierender Kooperationssysteme an den jeweiligen Standorten der Kooperativen Ganztagsbildung. Es ist geplant, schon im Rahmen der Bekanntmachung im Amtsblatt wichtige Informationen über den Schulstandort z.B. hinsichtlich des Schulprofils in Zusammenarbeit mit der Fachlichen Leitung des Staatlichen Schulamts zu geben. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Fachliche Leitung des Staatlichen Schulamts nach Eingang der Bewerbungen Stellungnahmen zu den einzelnen Bewerbungen – die dem Staatlichen Schulamt in anonymisierter Form vorgelegt werden – abgeben kann und eine Vertreterin bzw. einen Vertreter beratend an den Sitzungen der Auswahlkommission teilnehmen kann. Somit besteht die Möglichkeit, dass die Fachliche Leitung des Staatlichen Schulamts auf Basis der Stellungnahme beratend zur Entscheidungsfindung beitragen kann. Die Stellungnahmen sollen sich explizit auf die Ausführungen der potentiellen Trägerinnen und Träger zu den Themenfeldern Kooperation in der Verantwortungsgemeinschaft Schule bzw. der geplanten Kooperation am Schulstandort beziehen.

2. Trägerauswahlverfahren Inhalte und Fristen

2.1 Grundsatz

Zum Betrieb der Kooperativen Ganztagsbildung werden von der Landeshauptstadt München freigemeinnützigen und sonstigen Trägerinnen und Trägern auf Basis des Trägerauswahlverfahrens Räumlichkeiten überlassen.

Mit dem Trägerauswahlverfahren sollen formale und fachliche Standards für die Überlassung zum Betrieb der Kooperativen Ganztagsbildung an freigemeinnützige und sonstige Trägerinnen und Träger gesichert werden. Auch der Finanzplan liefert Anhaltspunkte für die Auswahl und ist deshalb fester Bestandteil der Unterlagen. Zu den Zielen, Vorgaben und Inhalten für das Trägerauswahlverfahren gehören insbesondere:

- transparentes und objektives Verfahren
- Trägervielfalt
- optimale Betreuungsqualität unter Einhaltung der Kooperationsvereinbarung und des Eckpunktepapiers zur Kooperativen Ganztagsbildung

Die Räumlichkeiten, Einrichtungen, Ausstattungen und Serviceleistungen werden den Ganztagskooperationspartnerinnen und Ganztagskooperationspartnern grundsätzlich

unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Diese Sachleistungen im Sinne des Art. 22 Satz 3 BayKiBiG werden auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung über die „Kooperative Ganztagsbildung“ an Grundschulen und des Überlassungsvertrages mit der jeweiligen Trägerin bzw. dem jeweiligen Träger auf die kommunalen Zuschüsse angerechnet. Sie beziehen sich ausschließlich auf anrechnungsfähige Kosten, die nicht bereits durch die staatliche Investitionskostenförderung erfasst wurden (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 10.04.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14058).

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 26.01.2011 wurde das Referat für Bildung und Sport erstmals beauftragt, den notwendigen Ausbau im Bereich der Kindertageseinrichtungen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips in der Regel über freigemeinnützige und sonstige Träger durchzuführen (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 05360, Antragspunkt 9).

Mit Einführung der Kooperativen Ganztagsbildung an Münchner Grundschulstandorten besteht nun für freigemeinnützige und sonstige Träger die Möglichkeit, Ganztagskooperationspartnerinnen und -partner an ausgewählten Grundschulstandorten zu werden. Vor diesem Hintergrund wurde das in dieser Beschlussvorlage vorgestellte Trägerschaftsverfahren für freigemeinnützige und sonstige Träger als Ganztagskooperationspartnerin- und -partner im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung entwickelt.

Für das Modell der Kooperativen Ganztagsbildung können somit in der Regel die im Eigentum der Landeshauptstadt München befindlichen Räumlichkeiten an neu errichteten und bereits bestehenden und geeigneten Grundschulstandorten, die für das Modellprojekt der Kooperativen Ganztagsbildung ausgewählt wurden, zum Betrieb den freigemeinnützigen und sonstigen Trägerinnen und Trägern nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München angeboten werden. Die Ankündigung der Bewerbungsmöglichkeit erfolgt durch die Landeshauptstadt München. Die Trägerinnen und Träger, die fristgemäß ihr Interesse bekunden, erhalten weitere Unterlagen und Hinweise zur Abgabe ihrer Bewerbung.

In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, dass, wenn voraussichtlich drei oder mehr Schulstandorte pro Schuljahr neu in Betrieb genommen werden, für einen dieser neu fertiggestellten Grundschulstandorte die Trägerschaft für die Kooperative Ganztagsbildung an die Landeshauptstadt München direkt übergehen kann. Ziel ist, dass die Landeshauptstadt München selbst weitere fachliche Entwicklungsschritte der Kooperativen Ganztagsbildung an Grundschulen nach dem Lernhauskonzept auch eigenständig umsetzen und erproben kann.

Nach derzeitigem Planungsstand werden bis zum Schuljahr 2025/26 weitere siebzehn Grundschulen, alle nach dem Münchner Lernhauskonzept, neu gebaut. Vorbehaltlich der Genehmigung des dritten Schulbauprogramms durch den Stadtrat der Landeshauptstadt München werden auch danach weitere Grundschulstandorte hinzukommen. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen, insbesondere aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit Dritten, Eilverfahren wegen Rückgabe einer Einrichtung oder der

besonderen Situierung vor Ort, von einem Auswahlverfahren abgesehen werden.

Die Auswahl erfolgt gemäß den genannten Anforderungen und Auswahlkriterien (Anlage 1) ohne weitere Befassung des Stadtrats im Einzelfall.

Das Referat für Bildung und Sport übernimmt an Grundschulstandorten, die für die Kooperative Ganztagsbildung vorgesehen sind und an denen das Referat für Bildung und Sport bereits Horte, Tagesheime oder eine Innovative Projektschule (IPS) als Kindertageseinrichtungen gemäß BayKiBiG im Gebäude bzw. auf dem Schulgelände betreibt, grundsätzlich selbst die Trägerschaft der Kooperativen Ganztagsbildung, um den Erhalt von bereits gewachsenen Beziehungsstrukturen zwischen Einrichtung und Kindern, Eltern sowie Kooperationspartnerinnen bzw. -partnern weiterhin sicherzustellen. Diese Standorte werden nicht zum Trägerschaftsverfahren angeboten.

Der weitere Ausbau von Grundschulstandorten für die Kooperative Ganztagsbildung, die zur Trägerschaft angeboten und für die die zeitlichen Abläufe aus Punkt 2.3 eingehalten werden können, steht unter dem Vorbehalt, dass die Ausbauplanungen im Rahmen des bayernweit angelegten Modellprojekts vom Freistaat Bayern bestätigt werden.

Für die im September 2019 in Betrieb gegangenen neuen Standorte wurden im März 2019 durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigungen ausgestellt, da die staatliche Finanzierung im Rahmen des Doppelhaushalts 2019/20 des Freistaats Bayern seinerzeit noch nicht verbindlich geklärt war.

Da sich die Situation mit Blick auf mögliche weitere Standorte, die im September 2020 an den Start gehen sollen und damit den Doppelhaushalt 2021/22 betreffen, nicht wesentlich geändert hat, ist es notwendig, auch für diese neu geplanten Standorte ebenfalls Unbedenklichkeitsbescheinigungen seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zu erlangen. Der Doppelhaushalt des Freistaats für die Folgejahre ist zum Zeitpunkt, an dem mögliche Zusagen an Träger bzw. Trägerinnen im Rahmen des Trägerschaftsverfahrens erfolgen (vorgesehen für das Schuljahr 2020/21 Anfang 2020 bzw. für die Schuljahre 2021/22 ff., gegen Ende des jeweiligen Vorjahres), noch nicht verabschiedet. Finanzielle Verbindlichkeiten – die über die gesetzliche Förderung hinausgehen – können somit zu diesem Zeitpunkt seitens des Freistaats nicht eingegangen werden.

Wie bereits mit Schreiben des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 11.03.2019 erklärt, stellen Unbedenklichkeitsbescheinigungen keine verbindliche Förderzusage dar. Seitens des Freistaats wird insoweit der Weg geebnet, dass auf den Einwand des förderschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns im Rahmen der Modellförderung verzichtet wird.

Letztlich dienen die Unbedenklichkeitsbescheinigungen dazu, dass die Standorte verlässlich an den Start gehen können und die Zusagen im Rahmen der geplanten Trägerschaftsverfahren gegenüber den Trägern verbindlich getroffen werden können. Darüber hinaus wird zumindest die gesetzliche Förderung für die geplanten Standorte vor dem Hintergrund abweichender Regularien, die für das Modellprojekt in gemeinsamer

Verantwortung zwischen den Ministerien und der Landeshauptstadt getroffen wurden, seitens des Freistaats zugesichert. Im Ergebnis trägt die Landeshauptstadt München insoweit einen höheren Defizitausgleich gegenüber den Trägern, falls der Differenzbetrag, der durch die pauschalisierte Förderung gegenüber der regulären Förderung im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung realisiert werden kann, seitens des Freistaats nicht im Haushalt Berücksichtigung finden würde.

2.2 Ausgewählte Informationen zum Verfahren

Das Trägerauswahlverfahren beginnt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München und dem zeitgleichen Erscheinen im Internetauftritt https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Schule/Ganztag/kooperativer_ganztag.html.

Im Rahmen der Veröffentlichung werden alle relevanten Informationen und Fristen zur Einrichtung und Teilnahme am Verfahren benannt. Zunächst erhalten alle Interessentinnen und Interessenten die Möglichkeit, ihr Interesse an dem geplanten Standort der Kooperativen Ganztagsbildung bis zur in der Veröffentlichung genannten Frist schriftlich zu bekunden. Nach Eingang der Interessensbekundung und Ablauf der Interessensbekundungsfrist erhalten alle Bewerberinnen und Bewerber per E-Mail das Bewerbungsformular zum Verfahren. Dieses ist unter Einhaltung der dort genannten Bedingungen (Frist und Form) ausgefüllt an das Referat für Bildung und Sport, RBS-A-4, Bayerstraße 28, 80335 München zu senden.

Bei zu spät oder nicht eingegangener Bewerbung sowie der Nicht-Einhaltung des festgelegten Umfangs erfolgt bereits ein Ausschluss der Interessentinnen bzw. Interessenten.

Alle Bewerbungen werden grundsätzlich anonymisiert an die Mitglieder einer Auswahlkommission zur Bewertung weitergegeben. In der Auswahlkommission sind verschiedene Bereiche des Referats für Bildung und Sport vertreten, die unabhängig voneinander die konzeptionellen Bewerbungen fachlich, auch im Hinblick auf Querschnittsaufgaben, prüfen und bewerten.

Die Prüfung und Bewertung erfolgt nach den Kriterien des Trägerauswahlverfahrens (Anlage 1). In einer gemeinsamen Sitzung der Auswahlkommission wird ein Entscheidungsvorschlag erzielt.

Eine festgelegte Mindestpunktezahl (siehe Anlage 2) sichert, dass ausschließlich geeignete Bewerberinnen und Bewerber eine Zusage erhalten. Wird diese durch keine Bewerberin oder keinen Bewerber erreicht, behält sich die Landeshauptstadt München im Rahmen ihres Versorgungsauftrags vor, das Kinder- und Jugendhilfeangebot im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung in eigener Trägerschaft durchzuführen.

Über die Zusage an einen freigemeinnützigen oder sonstigen Träger entscheidet auf Basis des Entscheidungsvorschlags der Auswahlkommission das Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München.

Alle Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis ihrer Bewerbung schriftlich verständigt und erhalten die Möglichkeit einer persönlichen Rückmeldung und Beratung durch

den zuständigen Bereich des Referats für Bildung und Sport.

2.3 Beschränkung der Zusagen an eine Trägerin bzw. einen Träger je Verfahren

Standorte der Kooperativen Ganztagsbildung werden grundsätzlich 14 Monate (siehe Anlage 3, Tabelle 2) vor Inbetriebnahme zur Trägerschaft im Amtsblatt angeboten. Aus verwaltungstechnischen Gründen können mehrere Standorte mit gleichen Terminen zur Inbetriebnahme in einem Verfahren zusammengefasst und gleichzeitig bekannt gemacht werden.

Es ist für alle Trägerinnen und Träger eine große Herausforderung, in Zeiten des Personalmangels eine Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung in Betrieb zu nehmen, ein Team aufzubauen sowie die Aufnahme aller angemeldeten Kinder am Standort zu ermöglichen.

Aus Gründen der fristgerechten Inbetriebnahme, vor dem Hintergrund des zu erfüllenden Versorgungsauftrags und der Gewährleistung qualitativer Standards wird empfohlen, dass eine Trägerin bzw. ein Träger grundsätzlich maximal eine Zusage pro Jahr erhalten soll. Neben der Erwartung, dass freigemeinnützige oder sonstige Trägerinnen und Träger aufgrund des vorgeschlagenen Verfahrens ein ausreichendes Platzangebot realisieren können, wird die Trägervielfalt gestärkt.

2.4 Kriterien für die Auswahl der Trägerin bzw. des Trägers im Rahmen der Modellphase der Kooperativen Ganztagsbildung

Folgende Kriterien finden im Rahmen der Modellphase der Kooperativen Ganztagsbildung zum Trägerschaftsverfahren für Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung Anwendung:

- Pädagogische Inhalte unter Berücksichtigung einer Musterkooperationsvereinbarung und dem Eckpunktepapier für die Kooperative Ganztagsbildung sowie des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und ebenso unter Berücksichtigung der Bayerischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit (BayBL) (Gewichtung Faktor 1,5)
- Querschnittsaufgaben (Gewichtung Faktor 1,5)
- Gesundheitsorientierung und Gesundheitsmanagement, auch im Hinblick auf die Rhythmisierung (Gewichtung Faktor 1,0)
- Sozialraumorientierung / Kooperation am Schulstandort (Gewichtung Faktor 1,5)
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 1,0)
- Organisationsstruktur (Mittagsversorgung), Raumnutzung und Qualitätssicherung, Personal (Gewichtung Faktor 0,75)
- Finanzplan (Art. 29 BayKiBiG, Experimentierklausel) (Gewichtung Faktor 0,5)

Teil der Querschnittsaufgaben ist insbesondere auch, dass sich die potentiellen Trägerinnen und Träger in ihrer Bewerbung insbesondere dazu äußern, wie sie sich im Speziellen die enge Verzahnung mit dem Partner Schule vorstellen und sich als Teil der Schulgemeinschaft einbringen wollen.

Die Trägerinnen und Träger stellen in ihrer Bewerbung ihren besonderen Bezug zum Schulstandort bzw. zum Stadtteil dar und beschreiben, welche Synergien durch bereits bestehende andere Angebote und Einrichtungen der Trägerin / des Trägers in der Sozialregion entstehen können, wenn z.B. die Räume, Sportplätze oder die Ausstattung trügereigener anderer Einrichtungen im Kooperativen Ganzttag mit genutzt werden können.

Im Rahmen des Kriteriums Organisationsstruktur und Qualitätssicherung sollen sich die Trägerinnen und Träger unter anderem dahingehend äußern, wie und in welchem Rahmen und Umfang das Personal von auslaufenden Mittagsbetreuungen eingebunden wird. Derzeit befindet sich das Modellprojekt in der Startphase. Es ist noch nicht in Gänze absehbar, wie sich die Kooperative Ganztagsbildung konzeptionell weiterentwickelt und welche Modifizierungen in der Gesetzgebung (BayKiBiG bzw. BayEUG) sowie in der Weiterentwicklung der Bayerischen Bildungsrichtlinien (BayBL) vollzogen werden. Nach Beendigung der Modellphase wird das Verfahren bzw. werden die aufgeführten Kriterien analysiert und ggf. fortgeschrieben.

2.5 Vorgesehene Zeitschiene für das Schuljahr 2020/21

Für das Schuljahr 2020/21 muss das Trügerauswahlverfahren aufgrund des engen Zeitraumes zwischen Beschlussfassung durch den Stadtrat und der Schuleinschreibung am 25.03.2020 in einer verkürzten Version (siehe Anlage 3, Tabelle 1) durchgeführt werden. Diese Verkürzung ist unumgänglich, damit die Trägerinnen und Träger der jeweiligen Standorte der Kooperativen Ganztagsbildung die Einschreibung am Schulstandort am 25.03.2020 vornehmen können.

2.6 Vorgesehene Zeitschiene ab dem Schuljahr 2021/22

Ab dem Schuljahr 2021/22 soll das Trügerauswahlverfahren, angelehnt an die Zeitschiene des Trügerauswahlverfahrens von RBS-KITA, jährlich zur gleichen Zeit durchgeführt werden (siehe Anlage 3, Tabelle 2).

3. Inkrafttreten des Trügerauswahlverfahrens für das Modell der Kooperativen Ganztagsbildung

Die Kriterien gemäß Anlage 1 finden Anwendung nach Beschlussfassung durch den Stadtrat bezüglich des Trügerauswahlverfahrens für Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung zur Überlassung an freigemeinnützige und sonstige Träger und gelten für alle Verfahren, die ab Beschlussfassung im Amtsblatt veröffentlicht werden.

4. Abstimmung

Das mit diesem Beschluss dargelegte Trügerauswahlverfahren wurde inhaltlich unter Einbindung des Sozialreferats, von Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege, dem Kreisjugendring München Stadt, dem Kleinkindertagesstättenverein (KKT) sowie dem Münchner Trichter erarbeitet und mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der Fachlichen Leitung des Staatlichen Schulamts in der Landeshauptstadt München erörtert.

Das Sozialreferat zeichnet die Beschlussvorlage mit.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen zeichnet die Sitzungsvorlage mit und bittet die Stellungnahme als Anlage zum Text der Beschlussvorlage hinzuzufügen (Anlage 7).

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Neff, und den Verwaltungsbeirätinnen, Frau Stadträtin Krieger, Frau Stadträtin Bär und Frau Stadträtin Dietl, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

II.a Antrag der Referentin im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt, dem Antrag der Referentin im Bildungsausschuss zuzustimmen.

II.b Antrag der Referentin im Bildungsausschuss

1. Der Stadtrat nimmt die Ausführungen im Vortrag der Referentin und die in Anlage 1 dargelegten Kriterien zum Trägerauswahlverfahren zur Kenntnis.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, den Betrieb einer Kindertageseinrichtung im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung an neu errichteten und bereits bestehenden und geeigneten Grundschulstandorten im Eigentum der Landeshauptstadt München grundsätzlich freigemeinnützigen und sonstigen Trägerinnen und Trägern über ein Trägerauswahlverfahren anzubieten.
3. Das Referat für Bildung und Sport kann, wenn drei oder mehr Schulstandorte pro Schuljahr neu in Betrieb genommen werden, für einen dieser neu fertiggestellten Grundschulstandorte die Trägerschaft für die Kooperative Ganztagsbildung direkt übernehmen.
4. Das Referat für Bildung und Sport übernimmt an Grundschulstandorten, die für die Kooperative Ganztagsbildung vorgesehen sind, und an denen das Referat für Bildung und Sport bereits Horte, Tagesheime oder eine Innovative Projektschule (IPS) als Kindertageseinrichtungen gemäß BayKiBiG im Gebäude bzw. auf dem Schulgelände betreibt, grundsätzlich selbst die Trägerschaft der Kooperativen Ganztagsbildung. Diese Standorte werden nicht zum Trägerauswahlverfahren angeboten.
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, das Trägerauswahlverfahren für Standorte, die zum Schuljahr 2020/21 in Betrieb gehen sollen, in einem beschleunigten Verfahren (Anlage 3) durchzuführen und Zusagen zu erteilen, wenn für diese Standorte sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vorliegen.

6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III.a Beschluss im Kinder- und Jugendhilfeausschuss
nach Antrag.

III.b Beschluss im Bildungsausschuss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium D-II/V-SP
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – RBS-A-4

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das RBS-SB**
An das RBS-KITA
An das RBS-GL 2
An das Sozialreferat
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
z. K.

Am